

Tierhaltererklärung

**für das Verbringen von Rindern auf das Tierschaufest
am 19. und 20. September 2026 in Drolshagen**

1. **BHV-1**

Hiermit erkläre ich, dass

- a. in meinem Rinderbestand nur BHV1-freie Rinder aus BHV-1 freien Betrieben mit amtstierärztlicher Bescheinigung (vor dem 19.07.2026) verbracht und eingestellt worden sind,
- b. alle Rinder meines Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten,
- c. die Rinder meines Bestandes keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, hatten (dies gilt auch für Teilnahme der Rinder meines Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie deren Transport, die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder das Verbringen in Tierkliniken),
- d. die Rinder meines Bestandes nur von Bullen, die BHV1-frei sind gedeckt oder nur mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer BHV1-freien Besamungsstation stammt,
- e. alle zur Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status "BHV1-frei" gemäß der Anlage 1 der BHV1 Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen fristgerecht bei allen untersuchungspflichtigen Rindern durchgeführt wurden.

2. **BVD**

Hiermit erkläre ich, dass ich die Bedingungen der BVD-Verordnung korrekt eingehalten habe. Insbesondere habe ich seit dem Beginn der Teilnahme am BVD-Sanierungsverfahren keine Rinder ohne negatives BVD-Blutprobenergebnis zugekauft und/oder eingestallt.

3. **BTV**

Hiermit erkläre ich, dass die am Tierschaufest teilnehmenden Tiere, sowie die empfänglichen Tiere im Restbestand am Auftriebstag keine klinischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit aufweisen. Mir ist bekannt, dass wenn sich zum Veranstaltungstag eine Änderung der Seuchenlage ergibt, sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen zu beachten und eine Verbringung im Vorfeld mit dem zuständigen Veterinäramt abzustimmen. Tiere, die mit autogenem BTV-3 Impfstoff geimpft wurden, klinische Symptome haben und PCR-positiv getestet wurden, können nicht zur Veranstaltung verbracht werden.

Es wird erklärt, dass die BTV 8 Verbringungsregelungen für Zucht- und Nutztiere gem. des beigefügten Merkblattes eingehalten werden. Die am Tierschaufest teilnehmenden Tiere werden mit Ohrmarke benannt.

4. **Transport von Kälbern**

Hiermit erkläre ich, dass ich bei den auszustellenden Jungtieren die Regelungen zum Transport von Kälbern einhalte.

Vor- und Zuname Tierhalter
Straße u. Hausnummer, PLZ, Wohnort
Betriebsregistriernummer

Ort, Datum

Unterschrift



BTV 8- Verbringungsregelungen

Zucht- und Nutztiere

Verbringungen innerhalb von BTV-8 Zonen in Deutschland

Verbringungen sind ohne besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

Verbringungen aus BTV-8 Zonen in Deutschland in BTV-8-freie Zonen innerhalb Deutschlands

Die Verbringung von Tieren, die mindestens eine der nachfolgend beschriebenen Bedingungen erfüllen, ist möglich:

1. Die Tiere wurden **vollständig gegen BTV-8 geimpft**,

befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums

und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- a. sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft **oder**
- b. sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden

und

die Impfung wurde durch den Tierarzt in HI-Tier eingetragen

2. Kälber und Lämmer von Schafen und Ziegen **jünger als 90 Tage**

- a. deren Mütter vor der Belegung korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden **oder**
- b. deren Mütter mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden und
für die ein negativer PCR-Test für BTV-8 vorliegt, der von einer Probe stammt, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde

und

denen innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt das Kolostrum des Muttertieres verabreicht wurde

und

die von einer vollständig ausgefüllten **Tierhaltererklärung „Jungtiere“** begleitet werden



3. Tiere, die **keine der Anforderungen nach 1) oder 2) erfüllen** müssen

mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt sein

und

während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen werden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden

und

von einer **Tierhaltererklärung „ungeimpfte Tiere“** begleitet werden.

Verbringungen aus BTV-8 Zonen in Deutschland in andere Mitgliedstaaten

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren sind die Bestimmungen der DeIVO (EU) 2020/688 einschlägig und zu beachten. Welcher Artikel im Einzelnen maßgeblich ist, hängt von der Tierart sowie vom Status des Bestimmungsmitgliedstaates ab.

Grundsätzlich ist die Verbringung von Tieren, die gegen BTV-8 geimpft wurden und sich im vom Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraum befinden, möglich, sofern sie

- a. mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft wurden oder
- b. mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR- Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden

und

deren Impfung durch den Tierarzt in HI-Tier eingetragen wurde

Einzelne Mitgliedstaaten haben zusätzliche Ausnahmerebedingungen, unter denen sie die Verbringungen von Tieren akzeptieren, definiert.

Diese sind der Internetseite der Europäischen Kommission zu entnehmen

https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements

Dabei ist zu beachten, dass sich die Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten teilweise sowohl hinsichtlich der aufgeführten Bedingungen als auch in Bezug auf die Tierarten unterscheiden.



Außerdem sind beim Verbringen von Tieren in andere Mitgliedstaaten ggf. zusätzlich die Art. 32 und 33 der DeIVO (EU) 2020/688 zu beachten, sofern die Tiere in Mitgliedstaaten/Zonen mit BTV-Freiheitsstatus oder genehmigtem Tilgungsprogramm verbracht werden oder durch sie hindurchgefahren werden (ggf. müssen die Tiere oder Transportmittel gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden).

Sofern eine Behandlung der Tiere mit Repellent erforderlich ist, ist diese mittels der entsprechenden **Tierhaltererklärung „Repellentbehandlung“** zu bestätigen.